



Schutzkonzept zur Durchführung der Gemeindeversammlung vom 29. November 2021

Nach den aktuellen Vorgaben des Kantons Zürich zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie kann die auf den 29. November 2021 einberufene Zeller Gemeindeversammlung im Gemeindesaal Engelburg, Schulstrasse 13, 8486 Rikon, durchgeführt werden. Gemeindeversammlungen gelten als Veranstaltungen im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26). Als Bedingung gilt die angemessene Umsetzung eines Schutzkonzepts.

1. Grundsatz

Das vorliegende Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können. Für das Umsetzen und Einhalten des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen

Auch besonders gefährdete Personengruppen dürfen an der Gemeindeversammlung teilnehmen. Sie werden aufgefordert, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen.

3. Personen mit Krankheitssymptomen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben. Hier gelten die Bestimmungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zur Vorgehensweise bei Symptomen.

4. Einlass in den Gemeindesaal Engelburg

- Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, frühzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit Schlangen und Wartezeiten am Saaleingang vermieden werden (Türöffnung 19.30 Uhr).
- Am Eingang stehen Kleenexboxen und Desinfektionsmittel zur Verfügung. Die Versammlungsteilnehmenden werden gebeten, die Hände zu desinfizieren.
- Im Saal besteht freie Platzwahl.

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG verwendet (<https://bag-coronavirus.ch>). Zudem wird dieses Schutzkonzept auf der Website der Gemeinde Zell aufgeschaltet (www.zell.ch).

6. Maskenpflicht

Das Tragen der Mund-Nasen-Schutzmaske ist für die Versammlungsteilnehmenden obligatorisch. Das Abnehmen der Maske ist auch für Wortmeldungen oder Referate nicht gestattet. Auf allen Sitzplätzen werden hygienisch einzelverpackte FFP2-Masken kostenlos zur Verfügung gestellt.

7. Distanzregeln

Durch die Maskentragpflicht kann der Mindestabstand von 1.5 Meter unterschritten werden. Dadurch entfällt eine besondere Sitzordnung. Die Sitzplätze zwischen den einzelnen Personen müssen nicht freigehalten werden.

8. Mikrofonständer

Der zentral zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderatspodium aufgestellte Mikrofonständer steht für Wortmeldungen zur Verfügung.

9. Contact-Tracing-Massnahmen (Erfassung der Kontaktdaten)

Auf jedem Sitzplatz wird ein vornummerierter A5-Talon mit Kugelschreiber deponiert (alles in hygienisch einwandfreiem Zustand). Die Versammlungsteilnehmenden füllen den Talon aus und werfen ihn vor dem Verlassen des Gemeindegemeinschaftssaals in die dafür vorgesehenen Boxen. Die Talons werden durch den Gemeindegemeinschaftsschreiber datenschutzkonform aufbewahrt und 14 Tage nach der Gemeindeversammlung – sofern kein Ansteckungsfall bekannt ist – vernichtet.

10. Apéro

Auf den traditionellen Apéro im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird aus gesundheitlichen Gründen verzichtet.

Alle Unterlagen zur Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 sind auf folgendem Direktlink abrufbar: <https://www.zell.ch/sitzung/4523485>.

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen



Restaurants und Bars



Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen



Museen und Bibliotheken



Freizeitbetriebe



Zoos



Casinos



Fitnesscenter und Sportbetriebe



Trainings*

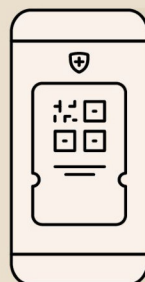


Hallenbäder und Aquaparks



Musik- und Theaterproben*

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).



Das Covid-Zertifikat steht allen offen: Geimpften, Genesenen und negativ Getesteten. Es kann in einer App oder in Papierform vorgewiesen werden.

Veranstaltungen drinnen*



Theater- und Kinovorstellungen



Sportanlässe



Konzerte



Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen



Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen



Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.



Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Quelle: https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/bilder/mt/covid-19/regeln-empfehlungen.png.download.png/Regeln_Empfehlungen.png